

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 11. März 2014

Rechtsformänderung Spital Bülach per 1.1.2015
Vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft

G3.1.11

Der Gemeinderat

- gestützt auf Art. 36 Ziff. 2 der Gemeindeordnung (GO) sowie aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 11. März 2014

BESCHLIESST:

1. Der Rechtsformänderung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft wird zugestimmt.
2. Der Interkommunalen Vereinbarung (IKV), die die Rechte und Pflichten der beteiligten politischen Gemeinden als Teil der Trägerschaft der Spital Bülach AG regelt, wird zugestimmt.
3. Der Stadtrat wird, unter der Voraussetzung dass der Souverän der Rechtsformänderung und der Interkommunalen Vereinbarung zustimmt, bevollmächtigt, alle zur Umwandlung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, so dass die Stadt Opfikon Aktionärin der Spital Bülach AG wird.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die nötige Volksabstimmung am 30. November 2014 durchzuführen
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Delegierte Zweckverband Spital Bülach
 - Gemeinderat
 - Stadtrat
 - Präsidialabteilung

BWSPB_Antrag GR Rechtsformänderung Spital Bülach.doc



BERICHT

I. Ausgangslage

Mit dem neuen Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG), das am 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt wurde, wurden die Gemeinden von der Pflicht der Grundversorgung und Finanzierung im Spitalbereich enthoben. Die Finanzierung erfolgt neu durch den Kanton. Trotz dieser Veränderungen können die Gemeinden aber weiterhin freiwillig Spitäler betreiben. Der Spital Bülach ist als Zweckverband organisiert und hat mit der auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzten Statutenänderung vorerst nur die notwendigen Anpassungen an das neue Spitalfinanzierungsgesetz vollzogen. Die Entscheidungswege und -kompetenzen sind eher langwierig und wenig angepasst an eine zeitgerechte und flexible Führung des Spitals. Dies steht im Gegensatz zum starken Wandel im Gesundheitsbereich und den notwendigen schnellen Anpassungen auch im Zusammenhang mit Partnerschaften und Zusammenarbeiten. Zudem birgt der Zweckverband mit der Bürgschaftsverpflichtung für Fremdmittel, auch wenn das Spital Bülach zurzeit effizient arbeitet, ein erhebliches finanzielles Risiko für die Gemeinden. Der Verwaltungsrat hat denn auch bereits bei der Statutenrevision darauf hingewiesen, dass eine Rechtsformänderung geprüft werden soll. Diese wurde, nach gründlicher Abklärung in allen Zweckverbandsgemeinden, nun erarbeitet und den Delegierten des Zweckverbandes vorgelegt.

Die Delegierten des Zweckverbandes Spital Bülach haben an ihrer ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 6. Februar 2014 die Vorlage des Verwaltungsrates zur Rechtsformänderung des Zweckverbandes Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft per 1.1.2015 zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet.

II. Rechtsform Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft bietet die nötige Flexibilität für das Spital und seine Trägergemeinden. Die Umwandlung vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft schafft die Voraussetzungen zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Stärkung des unternehmerischen Handlungsspielraums sowie für eine funktionsgerechte Aufgabenteilung zwischen Trägerschaft und Gesellschaftsorganen. Damit kann der Spitalstandort Bülach gestärkt und die bedarfsgerechte regionale Spitalversorgung langfristig gesichert werden.

Die Delegiertenversammlung ist nach intensiver Prüfung zum Schluss gekommen, dass die Weiterführung des Spitals in der Form der Aktiengesellschaft (AG) klare Vorteile bietet:

Für den Spitalbetrieb:

- Die Aktiengesellschaft ist flexibel ausgestaltbar.
- Die aktienrechtliche Organisation ist vielfach bewährt.
- Entscheide können rasch gefällt werden.
- Von allen geprüften Rechtsformen eröffnet die Aktiengesellschaft die umfassendsten Kooperationsmöglichkeiten.
- Das Aktienkapital stellt eine finanzielle Reserve dar und verbessert da-



durch die Fremdfinanzierungsfähigkeit des Spitals.

- Veränderungen beim Aktionariat haben keinen Einfluss auf die Eigenkapitalbasis des Spitals.

Für die Gemeinden:

- Als Aktionäre behalten die Gemeinden wichtige Mitwirkungsmöglichkeiten und fällen die grundlegenden Entscheide.
- Die Änderung von Beteiligungen ist einfacher realisierbar als im Zweckverband. Die Gemeinden können ihre Beteiligung individuell an ihre Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten anpassen.
- Die Gemeinden können nicht verpflichtet werden, Beiträge an die Kosten oder sonstige finanzielle Leistungen zu erbringen; ihr finanzielles Engagement beschränkt sich darauf, Aktien zu halten. Vorbehalten bleibt die subsidiäre Staatshaftung für allfällige rechtswidrige Tätigkeiten oder Unterlassungen der Spitalorgane.

Insgesamt bietet die Aktiengesellschaft in einem zunehmend dynamischen Umfeld mehr Flexibilität als der Zweckverband, um sich rasch an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen.

Zudem können die Interessen aller Verbandsgemeinden mit der Aktiengesellschaft zweckmässig berücksichtigt werden.

Mit einer Aktiengesellschaft kann der Fortbestand des Spitals Bülach und der damit verbundenen Arbeitsplätze im Interesse der Region besser gesichert werden. Gleichzeitig bleibt der Einfluss der Gemeinden auf das Spital erhalten.

III. Interkommunale Vereinbarung (IKV)

Wenn der Zweckverband aufgelöst wird bzw. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird, brauchen die Gemeinden eine neue gesetzliche Grundlage, die ihnen das Betreiben eines Spitals als öffentliche Aufgabe weiterhin erlaubt. Diese Grundlage soll mit einer Interkommunalen Vereinbarung (IKV) geschaffen werden.

Dadurch, dass der Zweck der Aktiengesellschaft in der Interkommunalen Vereinbarung festgelegt ist, erfordern Zweckänderungen sowohl eine Revision der Statuten der Aktiengesellschaft als auch der Interkommunalen Vereinbarung. Damit bietet die Interkommunale Vereinbarung Schutz vor unerwünschten Zweckänderungen solange die Mehrheit der Aktien in den Händen der Vertragsgemeinden ist. Sollten dereinst Dritte die Aktienmehrheit am Spital Bülach erwerben, was ohne die Zustimmung der Vertragsgemeinden bzw. deren Verzicht auf das Vorkaufsrecht nicht möglich ist, müssten die Rechtsbeziehungen zwischen den verbleibenden Gemeinden neu geregelt werden.

IV. Verbandsgemeinden werden Aktionäre

Aktionäre der neuen Aktiengesellschaft werden die bisherigen Verbandsgemeinden, deren Stimmberechtigten der Rechtsformumwandlung bzw. der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen. Das Aktienkapital soll den finanziellen Beteiligungen entsprechen, welche die zustimmenden Gemeinden heute am Zweckverband haben. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass die Gemeinden entsprechend ihren bisherigen Beitragsanteilen am Spital beteiligt sind



und dass sie nicht mehr wie heute per Mehrheitsbeschluss zu finanziellen Leistungen verpflichtet werden können. Für die Umwandlung in die Spital Bülach AG gelten die Beteiligungsverhältnisse per Stichtag 31. Dezember 2014.

Die Interkommunale Vereinbarung tritt nur dann in Kraft, wenn ihr mindestens 28 Gemeinden, die zusammen mindestens 80% der heutigen Zweckverbandsbeteiligung halten, zustimmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, bleibt der bisherige Zweckverband bestehen – mit den bisherigen Rechten und vor allem Pflichten der Verbandsgemeinden.

Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren, das heisst bis Ende 2019, soll der Aktionärskreis stabil bleiben, um den Betrieb des Spitals in der bisherigen Form sicherzustellen. Danach soll es den Gemeinden freigestellt sein, weiterhin Aktionäre zu bleiben oder ihre Anteile zu verkaufen und damit aus der Interkommunalen Vereinbarung auszusteigen. Je nach Entwicklung des Spitals sind in Zukunft möglicherweise auch Private daran interessiert, sich am Spital zu beteiligen. Dies soll zwar möglich sein, doch wird den Gemeinden auch nach dem Ablauf dieser fünf Jahre das Recht zustehen, mittels Ausübung eines Vorhand- oder Vorkaufsrechts die Aktien einer veräusserungswilligen Gemeinde zu übernehmen. Die genaue Regelung dazu findet sich im separat abzuschliessenden Aktionärbindungsvertrag

V. Statuten

Mit den Statuten werden die rechtlichen Grundlagen für die Aktiengesellschaft geschaffen. Sie regeln die Struktur und Organisation der Gesellschaft. Die Statuten richten sich weitgehend nach den Musterstatuten des Handelsregisteramts.

VI. Weshalb soll die Stadt Opfikon Aktionärin werden?

Zu einem umfassenden Versorgungskonzept der Gemeinden im Gesundheitsbereich gehört neben dem Rettungsdienstwesen, dem ambulanten (Spitex) und stationären (Pflege) Bereich sicher auch der Akutbereich (Spital). Die Versorgungskette sollte in allen Bereichen von der öffentlichen Hand aufrecht erhalten und beeinflusst werden können. Es liegt nahe, als langjähriges Mitglied beim Zweckverband Spital Bülach, weiterhin dieses Spital als zuständiges Akutspital für die Stadt Opfikon zu wählen. Die Dienste des Spitals sind der Bevölkerung wohl bekannt und vertraut. Nur als Aktionärin der Spital Bülach AG ist es Opfikon weiterhin möglich, über die Generalversammlung Einfluss auf die weitere Entwicklung des Spitals zu nehmen. Da mindestens zwei Mitglieder im Verwaltungsrat einem Gemeindevorstand angehören müssen, ist die Einflussnahme der Gemeinden als Ganzes gewährleistet.

VII. Aktionärbindungsvertrag (ABV)

Im Aktionärbindungsvertrag räumen sich die Aktionärgemeinden ein gegenseitiges Vorhand- und Vorkaufsrecht ein. Damit entscheiden sie darüber, ob sich private Investoren am Spital beteiligen können oder nicht. Die Zuständigkeit für den Erwerb oder die Veräusserung von Aktien richtet sich nach den jeweiligen Gemeindeordnungen. Eine vollständige Veräusserung der Aktien bedingt eine



vorgängige Aufhebung der Interkommunalen Vereinbarung durch die Stimmberechtigten der verkaufswilligen Gemeinde an der Urne.

In der Interkommunalen Vereinbarung ist zudem vorgesehen, dass Kaufangebote von einzelnen Aktionären, Aktionärsgruppen oder Dritten, die zu einem Stimmenanteil von 50% oder mehr führen, den Stimmberechtigten in allen Aktionärgemeinden an der Urne unterbreitet werden müssen. So ist sichergestellt, dass die Aktionärgemeinden nicht durch tranchenweise Veräusserungen die Aktienmehrheit an der Spital Bülach AG verlieren, ohne dass sich die Stimmberechtigten dazu äussern können.

VIII. Finanzielle Auswirkungen

Die Umwandlung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft hat für die Gemeinden, die an der Aktiengesellschaft partizipieren, keine finanziellen Konsequenzen. Die Zweckverbandsbeteiligungen werden in Aktienkapital umgewandelt, entsprechend ihren bisherigen Beitragsanteilen am Spital. Für die Umwandlung gelten die Beteiligungsverhältnisse per 31. Dezember 2014.

Das Spitalfinanzierungssystem des Krankenversicherungsgesetzes mit Fallpauschalen deckt grundsätzlich sowohl die Betriebs- wie auch die Investitionskosten des Spitals. Die Aktionäre sind nicht verpflichtet für ein allfälliges Betriebsdefizit aufzukommen. Für die Gemeinden, die Aktionäre werden, entstehen keine Folgekosten. Die Gemeinden können in Zukunft nicht mehr per Mehrheitsentscheid der Gemeinden zu finanziellen Leistungen verpflichtet werden, womit sich das finanzielle "Risiko" gegenüber der heutigen Situation deutlich verringert.

IX. Antrag an den Gemeinderat

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, der Rechtsformänderung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft Spital Bülach AG zu Handen der Volksabstimmung zuzustimmen.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) zu Handen der Volksabstimmung zuzustimmen.
3. Dem Gemeinderat wird beantragt, unter Voraussetzung dass der Souverän der Rechtsformänderung und der Interkommunalen Vereinbarung zustimmt den Stadtrat zu bevollmächtigen, alle zur Umwandlung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Stadt Opfikon Aktionärin der Spital Bülach AG wird.

Opfikon, 11. März 2013/BW

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:



P. Remund



H.R. Bauer

